



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 23. März 2023

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		112	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Rudolf Clauss GmbH & Co. KG in Mülheim	S. 141	
105	Anerkennung einer Stiftung (Friedrich-Wilh. G. Ruhl-Stiftung)	S. 137			
106	Anerkennung einer Stiftung (alltours Stiftung)	S. 137			
107	Anerkennung einer Stiftung (Krafft-Stiftung)	S. 138			
108	Anerkennung einer Stiftung (Seidler-Stiftung 1)	S. 138			
109	Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der Darlehensverwaltung für Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen zwischen den Städten Remscheid und Wuppertal	S. 138			
110	Hafenverordnung Essen	S. 139			
111	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers	S. 141			
			113	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Plug Power Germany GmbH in Duisburg und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG	S. 142
			114	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld	S. 145
			115	Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld	S. 145
			116	Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der IK Umwelt Düsseldorf GmbH in Duisburg	S. 147

Beilage zu Ziffer 110: Karte - Hafenverordnung Essen

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

105 Anerkennung einer Stiftung (Friedrich-Wilh. G. Ruhl-Stiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2169

Düsseldorf, den 14. März 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Friedrich-Wilh. G. Ruhl-Stiftung“

mit Sitz in Meerbusch gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 22.12.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 137

106 Anerkennung einer Stiftung (alltours Stiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2232

Düsseldorf, den 09. März 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„alltours Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 13.02.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 137

**107 Anerkennung einer Stiftung
(Krafft-Stiftung)**

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2278

Düsseldorf, den 14. März 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Krafft-Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 26.01.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 138

**108 Anerkennung einer Stiftung
(Seidler-Stiftung 1)**

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2284

Düsseldorf, den 14. März 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Seidler-Stiftung 1“

mit Sitz in Geldern gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 08.03.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 138

109 Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der Darlehensverwaltung für Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen zwischen den Städten Remscheid und Wuppertal

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-W-GkG-60

Düsseldorf, den 09. März 2023

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. § 24 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid und Wuppertal vom 01.01.2009 bekannt.

Im Auftrag
Bolten

**Aufhebungsvereinbarung der
Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

zwischen den Städten Wuppertal und Remscheid zur Übernahme der Verwaltung der Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen der Stadt Remscheid durch die Stadt Wuppertal

Zwischen

der **Stadt Wuppertal**, vertreten durch den Oberbürgermeister
und der **Stadt Remscheid**, vertreten durch den Oberbürgermeister,

wird im gegenseitigem Einvernehmen nachfolgende Aufhebungsvereinbarung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Wuppertal und Remscheid zur Übernahme der Verwaltung der Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen der Stadt Remscheid durch die Stadt Wuppertal, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 22. Juli 2008, zuletzt geändert mit Vereinbarung vom 23.07.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 25. Oktober 2018 geschlossen.

Präambel

Die Stadt Wuppertal und die Stadt Remscheid haben jeweils Darlehen als Arbeitgeberdarlehen (frühere Bezeichnung in Remscheid "Bedienstetendarlehen") und als Hypothekendarlehen zur Förderung des Sozialen Wohnungsbaus (Wohnungsbau-darlehen) an Dritte vergeben. Neue Darlehen wurden zum Zeitpunkt des Abschlusses der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht mehr ausgereicht, so dass sich die Bearbeitungsfälle in beiden Städten kontinuierlich reduziert hat. Aus Effizienzgründen wurde vereinbart, dass die Stadt Remscheid die Verwaltung ihrer Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 gegen Vergütung auf die Stadt Wuppertal überträgt. Die Vertragsparteien gingen von einer dauerhaften Übertragung aus.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist von beiden Vertragspartnern zum 31.12.2018, wie in § 10 Ziffer 2 geregelt, nicht gekündigt worden, so

dass sich gemäß § 10 Ziffer somit die Laufzeit der Vereinbarung um drei weitere Jahre bis zum 31.12.2021 verlängert hat.

Auch zum 31.12.2021 ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht gekündigt worden, so dass sich die Laufzeit um weitere drei Jahre verlängert hat.

Die Anzahl der Akten ist infolge der Niedrigzinsphase deutlich zurückgegangen. Von anfänglich 199 Akten mit einem Volumen von rd. 2,7 Mio. € werden zum Ende des Jahres 2022 nur noch 13 Akten mit einem verbleibenden Volumen in Höhe von rd. 125.000 € im Bestand sein, die die Stadt Wuppertal für die Stadt Remscheid verwaltet.

§ 1 – Vorzeitige Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung



1. Die Übertragung der Verwaltung ihrer Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen der Stadt Remscheid auf die Stadt Wuppertal gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird einvernehmlich zum 01.01.2023 zwischen den Städten beendet.
2. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nach den Abschlussarbeiten zum 31.12.2022 rückabzuwickeln. Vertreter*innen beider Städte werden die notwendigen Schritte abstimmen und umsetzen.

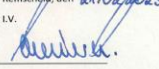
§ 2 – Vergütung ab 01.01.2022

1. Für die laufende und abschließende Bearbeitung der noch im Bestand befindlichen Darlehensfälle durch die Stadt Wuppertal zahlt die Stadt Remscheid eine Vergütung in Höhe von einmalig 5.000,00 Euro (in Worten fünftausend Euro).
2. Die Vergütung in Höhe von 5.000 Euro ist am 20. Dezember 2022 fällig.

§ 3 – Ausfertigungen

Diese Aufhebungsvereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jede Stadt sowie die Bezirksregierung Düsseldorf erhält eine Ausfertigung.

Wuppertal, den	Remscheid, den 21.02.23
	
Stadt Wuppertal Oberbürgermeister Prof. Dr. Uwe Schneidewind	Stadt Remscheid Oberbürgermeister Burkhard Mast-Weisz

Wuppertal, den 21.01.23	Remscheid, den 21.02.2023
i.V. 	i.V. 
Stadt Wuppertal Stadtdirektor Dr. Stefan Kühn	Stadt Remscheid Stadtdirektor Sven Wiertz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 138

110 Hafenverordnung Essen

Bezirksregierung Düsseldorf
25.09.01.05

Düsseldorf, den 09. März 2023

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens in der Stadt Essen und das Verhalten in diesem Hafen - Hafenverordnung (HVO) Essen -

Aufgrund des § 118 Abs. 2 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – vom 08. Juli 2016 (SGV.NRW.S.77) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 28 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung – AHVO) vom 08. Januar 2000 (SGV.NRW.S.34) und §§ 25, 27, 3 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV.NRW.S.2060) in den jeweils gültigen Fassungen wird für den Hafen in der Stadt Essen verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Bereich des Hafens in der Stadt Essen im Sinne der Allgemeinen Hafenverordnung umfasst folgendes Gebiet:

1. Auf dem Wasser:
 - a) das Stichhafenbecken in km 16,83 des Rhein-Herne-Kanals, rechts (südliches Ufer),
 - b) den Parallelhafen zwischen km 16,09 und km 16,80 des Rhein-Herne-Kanals, rechts (südliches Ufer).

Das Stichhafenbecken und der Parallelhafen werden gegen den Rhein-Herne-Kanal begrenzt durch die gradlinige Flucht der vorhandenen Dalbenreihe (Ölschürze) in rd. 25 m Abstand von der Spundwand bzw. Kaimauer des Parallelhafens zu 2.

2. Auf dem Lande das Hafengelände zwischen km 16,09 und km 17,1 des Rhein-Herne-Kanals im Stadtgebiet Essen mit folgender Begrenzung:

Ausgehend von der westlichen, gespundeten Ecke des Parallelhafens bei km 16,09 des Rhein-Herne-Kanals verläuft die Grenzlinie entlang der westlichen Grenze der Flur 18, Gemarkung Vogelheim, in südlicher Richtung bis zur Lüserschhofstraße unter Einbeziehung der Flurstücke 245 und 246 aus Flur 17, Gemarkung Vogelheim. Von dort aus folgt sie der Lüserschhofstraße auf deren Nordseite ostwärts

bis zur Westgrenze des Flurstücks Gemarkung Vogelheim, Flur 21, Flurstück 138, schwenkt an dessen Westseite nach Süden und verläuft weiter an der Westseite des Flurstücks Gemarkung Vogelheim, Flur 21, Flurstück 123 bis zur Straße Sulterkamp. Die Grenze führt an der Nordseite des Sulterkamps nach Osten bis zum östlichen Böschungsfuß der Hafeneisenbahn. Von dort verläuft sie entlang des Böschungsfußes nach Norden bis zum Flurstück 18 Gemarkung Vogelheim, Flur 18. Dort schwenkt die Grenze nach Osten bis zur Hafeneisenstraße, folgt dieser nordwärts bis zum Rhein-Herne-Kanal und verläuft dort auf der Böschungsoberkante nach Westen bis zum Stichhafen.

- (2) Der in Abs. 1 beschriebene Hafeneisenbereich ist in dem als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plan durch eine Umrandung gekennzeichnet.

§ 2

Zutritt zum Hafeneisenbereich und Nutzung

- (1) Betreiber des Hafeneisens ist die Stadtwerke Essen AG, 45117 Essen. Das Befahren, Betreten oder sonstige Benutzen der im Hafeneisenbereich gelegenen Anlagen (Straßen, Wege, Brücken, Bahn- und Umschlagsanlagen, Lagerplätze, Uferbauten, Böschungen, Hafeneisenbecken usw.) ist Unbefugten außerhalb der öffentlichen Straßen untersagt.
- (2) Unbefugt ist jede Person, welche
- a) nicht zum Personal der Hafeneisenbehörde, des Hafeneisenbetreibers sowie der Anlieger im Hafeneisenbereich gehört,
 - b) von der Hafeneisenbehörde bzw. dem Hafeneisenbetreiber keine Erlaubnis zum Befahren, Betreten oder Benutzen des Hafeneisenbereichs erhalten hat.

§ 3

Einfahrt in den Hafen

- (1) Das Einlaufen in den Hafen ist nur gestattet, wenn die Einfahrt einwandfrei zu übersehen ist und andere Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht behindert werden.
- (2) Die Absicht, in den Hafen einzulaufen oder ihn zu verlassen, muss durch die in der Binnenschiffverkehrsstraßenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegten Schallzeichen angezeigt werden.

§ 4

Aufenthaltsbeschränkungen

Der vorherigen Erlaubnis der Hafeneisenbehörde zum Einlaufen oder zum Aufenthalt im Hafen bedürfen außer der in § 13 Abs. 1 AHVO aufgeführten Fahrzeuge und schwimmende Anlagen

- a) alle Fahrzeuge, die nicht zu Lade- oder Löschzwecken den Hafen anlaufen,
- b) Fahrzeuge, die nach Beendigung des Lade- oder Löschgeschäftes weiter im Hafen verbleiben.

§ 5

Straßenverkehr

Die für den öffentlichen Straßenverkehr erlassenen Vorschriften sind auch auf allen nichtöffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Hafeneisenbereichs zu beachten.

§ 6

Vollzug

- (1) Die Durchführung der Allgemeinen Hafeneisenverordnung und dieser Verordnung obliegt der Stadt Essen als Hafeneisenbehörde.
- (2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über
- a) den Zutritt zum Hafen (§ 2),
 - b) die Einfahrt in den Hafen (§ 3) und
 - c) die Aufenthaltsbeschränkungen (§ 4) zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 123 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Essen.

§ 8

Aushang

Diese Verordnung hat zusammen mit der Allgemeinen Hafeneisenverordnung im Hafen an einer jedem Hafeneisenbenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

-siehe Beilage zu Ziffer 110-

Im Auftrag
(Becker)

111 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0387357-1600-A15-0340/22

Düsseldorf, den 13. März 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Kraftwerks durch den Einsatz alternativer Brennstoffe und Installation eines Flüssiggasverdampfers

Die INEOS Solvents Germany GmbH betreibt am Standort Römerstraße 733 in 47443 Moers ein nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftiges Kraftwerk. Der in den Kesseln des Kraftwerks produzierte Dampf wird zur Erzeugung von Strom sowie zur Versorgung der sich auf dem Werksgelände befindlichen Produktionsanlagen genutzt. Die Genehmigungsbedürftigkeit des Kraftwerks ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der INEOS Solvents Germany GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Kraftwerk werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist im Wesentlichen der Einsatz von Flüssiggas als alternativer Brennstoff in den Kesseln 1 und 2 des Kraftwerks sowie die Errichtung und der Betrieb eines Flüssiggasverdampfers und Heißwasserkreislaufs.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die

störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Sabine Thaler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 141

112 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Rudolf Clauss GmbH & Co. KG in Mülheim

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0992375-0001-A15-0007/23

Düsseldorf, den 13. März 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Rudolf Clauss GmbH & Co. KG in Mülheim

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Galvanik durch Verzicht auf Cr(VI)-haltige Beizbäder in KST 21, 25 und 35; Substitution von CN-Bädern auf CN-frei in KST 13a; Verfahrenswechsel in der KST 24 (Silber statt Zinn)

Die Rudolf Clauss GmbH & Co. KG betreibt am Standort an der Düsseldorfer Str. 196 - 202 in 45481 Mülheim eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Oberflächenbeschichtungen (Galvanik). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Rudolf Clauss GmbH & Co. KG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Galvanik werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Verzicht auf Cr(VI)-haltige Beizbäder in KST 21, 25 und 35. Die bisherigen Verfahren werden durch die Passivierung mit Cr(III)-Verbindungen ersetzt. In KST 13a werden Prozesse mit

cyanidischen Bädern auf ein alkalisches Cyanid-freies Zinksystem umgestellt. In KST 24 wird ein Verfahrenswechsel von Verzinnen auf Versilbern durchgeführt.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. (Werner)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 141

113 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Plug Power Germany GmbH in Duisburg und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0018159-0001-G4-0075/22

Düsseldorf, den 14. März 2023

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Plug Power Germany GmbH in Duisburg und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antrag der Firma Plug Power Germany GmbH nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff mit Wasserstoff-tankstelle auf dem Werksgelände Am Freihafen 8a in 47138 Duisburg.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Plug Power Germany GmbH, Am Freihafen 6a, 47138 Duisburg, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß §§ 4, 6 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff (Elektrolyseur) mit Wasserstofftankstelle auf dem Werksgelände Am Freihafen 8a in 47138 Duisburg (Gemarkung: Ruhrort, Flur: 20, Flurstück: 18, 19) gestellt. Gegenstand des vorliegenden Antrags sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Der Elektrolyseur verfügt über eine elektrische Leistung von 1 MW und erzeugt pro Stunde ca. 18 kg (200 Nm³) Wasserstoff bei 40 bar bei einer Wasserzufuhr von 400 Litern pro Stunde und dient der Versorgung des Standortes.
- Flurförderfahrzeuge werden mit Brennstoffzellensystemen ausgestattet, gewartet und instandgesetzt. Damit verbunden ist die Lagerung und der Versand von Fertig- und Ersatzteilen sowie defekten Komponenten von Brennstoffzellen als auch Instandsetzungsarbeiten an defekten Brennstoffzellen.
- Die Tankstelle dient der Betankung von Flurförderfahrzeugen. Zusätzlich können auch Tankwagen befüllt werden.
- Die maximale Wasserstoff-Menge am Standort beträgt 1t

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u. a. die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Stellungnahme des Dezernat 54 Wasserwirtschaft der Bezirksregierung Düsseldorf
- Stellungnahme des Dezernat 55 Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die Anlage in Betrieb zu nehmen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.12 des Anhangs I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist darüber hinaus der Nummer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die von der Antragstellerin hierzu gemachten Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Der Antrag auf Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **31.03.2023 bis einschließlich 02.05.2023** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Stadtverwaltung Duisburg
Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement,
Stadthaus Eingang Moselstraße, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	08.00 bis 16:00 Uhr
--------------------	---------------------

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter folgender Rufnummer bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 475 9323.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Duisburg innerhalb der **Einwendungsfrist vom 31.03.2023 bis einschließlich 02.06.2023** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ erhoben werden. Dies bedeutet, dass eine E-Mail ohne Unterschrift bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann

die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de. Weitere Informationen zur elektronischen Kommunikation mittels De-Mail finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Dabei soll das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt, können unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines **Erörterungstermins**.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen

- zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
 4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte ein Erörterungstermin aus dem letztgenannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **13.07.2023, 10 Uhr**. Die Erörterung findet in der Rheinhausenhalle Duisburg, Beethovenstraße 20 in 47226 Duisburg Rheinhausen statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und

auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Die Anlage fällt unter Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des UVPG wurde für das obengenannte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Die dazu erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Das Vorhaben befindet sich in einem gewerblich /industriell geprägtem Umfeld (Hafen) und fügt sich damit in sein Umfeld ein. Es liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Der Betrieb eines Elektrolyseurs ist mit keinen relevanten Luftverunreinigungen verbunden.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Bernhard Lemke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 142

114 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021121-0054-A15-0043/22

Düsseldorf, den 13. März 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Anzeige nach § 15 (1) und (2a) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Makrolon-Betriebes durch Umsetzung von Maßnahmen aus wiederkehrender Sicherheitsbetrachtung und Änderung an Tanklagern

Die Covestro Deutschland AG betreibt auf dem Werksgelände des ChemPark Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Polycarbonaten (Makrolon-Betrieb). Die Genehmigungsbefreiung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 (5a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Makrolon-Anlage werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Umsetzung von Maßnahmen aus wiederkehrender Sicherheitsbetrachtung und Änderung an Tanklagern. Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit

dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 (1) BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2a) BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 145

115 Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021121-0071-G16-0009/22

Düsseldorf, den 08. März 2023

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Antrag der Covestro Deutschland AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des MDI-Betriebs (vormals Desmodur-Betrieb)

Die Covestro Deutschland AG hat mit Schreiben vom 14.01.2022 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des MDI-Betriebs (vormals Desmodur-Betrieb) durch die Erweiterung der MDI-Monomer-Produktion im Gebäude N186 auf dem Betriebsgelände Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die nachfolgenden Punkte:

- Integration der bisherigen Anlagen 0073 (Rein-desmodur-Betrieb) und 0052 (Tanklager N110) in die Anlage 0071 (MDI-Betrieb) als neue Betriebseinheiten (BE) 04 und 05 unter Beibehaltung der bisher genehmigten Kapazitäten,

- Erweiterung der Destillation (BE 04) unter Beibehaltung der bisherigen Kapazität durch
 - Errichtung einer zusätzlichen Kolonne inklusive erforderlicher Peripherie sowie der Installation der erforderlichen Rohrleitungen und Prozessleittechnik,
 - Erweiterung der Freianlage N186 um eine Achse in Richtung Süden durch Errichtung neuer Fundamente und Bühnen sowie Erweiterung der Anlagentasse (023-SY-000006) und damit Rückbau der vorhandenen Abfülltasse,
 - Definition neuer sicherheitsrelevanter Anlagenteile aufgrund des Stoffinhaltes und der Funktion,
 - Anpassung von Stoffströmen,
- Integration von Maßnahmen aus Änderungsanzeigen,
- Entfall des Luftkühlers XD01 WA042,
- Lärminderungsmaßnahmen an bestehenden Aggregaten,
- Korrektur von Apparatedaten, u.a. zur Vereinheitlichung charakteristischer Apparatedaten und Aktualisierung der Betriebspunkte von Pumpen,
- Bereinigung von Nebenbestimmungen aus Bestandsgenehmigungen der BE 04 sowie
- Allgemeine Überarbeitung der Verfahrens- und Emissionsfließbilder im Zuge der Integration der neuen Betriebseinheiten.

Bei den beantragten Änderungen des MDI-Betriebs der Covestro Deutschland AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage liegt in einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet. Bezogen auf den gesetzlichen Artenschutz kann aufgrund der vorherrschenden hohen Flächenversiegelung am Standort das Vorkommen planungsrelevanter Arten nahezu ausgeschlossen werden. Am Standort liegen darüber hinaus keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Nach der Integration der bisherigen Anlagen 0073 (Reindesmodur-Betrieb) und 0052 (Tanklager N110) in die Anlage 0071 als neue Betriebseinheiten 04 und 05 und der Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen an bestehenden Aggregaten liegt der Beurteilungspegel der Gesamtanlage (MDI-Betrieb) weiterhin mindestens 10 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte der für die Anlage in Betracht kommenden Immissionsorte. Nach Nr. 2.3 der TA Lärm befindet sich somit kein Immissionsort im Einwirkungsbereich der Anlage. Der MDI-Betrieb verfügt im Bestand über eine mehrstufige Abluftreinigung, bei der die gesammelte Abluft unter anderem thermisch gereinigt wird. Neben den Anforderungen der TA Luft 2021 gelten für den Anlagenbetrieb auch die Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (OGC-VwV). Durch aktuelle Messreihen hat die Covestro Deutschland AG nachgewiesen, dass die Bestandsanlage die vorgegebenen Grenzwerte aller maßgeblichen Abluftparameter sicher einhalten kann. Die Anlage entspricht insofern dem Stand der Technik. Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Luftverunreinigungen, Gerüchen oder Lärm sind entsprechend nicht zu erwarten. Weiterhin ergeben sich aus den vorgelegten Antragsunterlagen keine Hinweise, dass nach Umsetzung der Änderung mit relevanten Erschütterungen zu rechnen ist. Strahlungsquellen finden sich lediglich in Form radiometrischer Einrichtungen zur Messung von Füllständen. Hierdurch werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen. In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die entsprechenden Apparate und Anlagenteile unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach Wasserhaushaltsgesetz. Nach überschlägiger Prüfung ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die von den Änderungen betroffenen Anlagenteile nicht entsprechend den gesetzlichen Anforderungen errichtet und betrieben werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 145

116 Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der IK Umwelt Düsseldorf GmbH in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
54.06.03.02-85

Düsseldorf, den 10. März 23

Die IK Umwelt Düsseldorf GmbH, Krabbenkamp 7 in 47138 Duisburg beabsichtigt, auf dem Grundstück in Duisburg, Gemarkung Meiderich, Flur 115, Flurstück 29 (teilweise) Grundwasser aus einem Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 35.000 m³ zu entnehmen. Das geförderte Grundwasser wird zur Bedüsung/Beregung der Lagerhalden und Verkehrsflächen genutzt um Staubemissionen zu reduzieren.

Für dieses Vorhaben hat die IK Umwelt Düsseldorf GmbH am 13.02.2023 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung beantragt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung in zwei Stufen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführ-

ten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1) und das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären (Stufe 2).

Meine Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass von dem Vorhaben der IK Umwelt Düsseldorf GmbH keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Elisabeth Reiners

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 147

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf